



Jagdpachtvertrag
für Eigenjagdbezirke des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
(gemäß Tz. 2.1. der Betriebsanweisung „Jagd im landeseigenen Forstbetrieb“)

Zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Leitung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht – Thaer - Str. 34, 48147 Münster, handelnd durch Be-
dienstete im Zuständigkeitsbereich des Regionalforstamtes RFA Hochstift, Stiftsstr. 15,
33014 Bad Driburg

- nachfolgend Verpächter genannt -

und

1. _____

wohnhaft in _____

2. _____

wohnhaft in _____

- nachfolgend Pachtende genannt –

wird folgender Jagdpachtvertrag abgeschlossen:

Präambel

Die Jagd im Landesbetrieb Wald und Holz NRW dient der vorbildlichen Anpassung der Wildbestände an die Biotopkapazität der Wälder unter Berücksichtigung ökologischer und wildbiologischer Erkenntnisse sowie Belangen des Tierschutzes. Oberstes Ziel ist die Schaffung und der Erhalt eines multifunktionalen, den standörtlichen Gegebenheiten angepassten, klimaplastischen Waldbestandes der sich selbst verjüngt und einen gesunden, artenreichen und in seiner Dichte für den Lebensraum verträglichen Wildbestand beherbergt. Die Pachtenden verpflichten sich, einen, an den Zielsetzungen orientierten Wildbestand herzustellen und zu erhalten. Die Erreichung dieses Zieles ist vorrangig erkennbar am Zustand und der Entwicklung der Wald- insbesondere der Baum-Vegetation.



§ 1 Vertragsgrundlage, Pachtzweck

(1) Der Verpächter verpachtet den Pachtenden das Jagdausübungsrecht in dem in § 2 näher bezeichneten Eigenjagdbezirk des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

S 366 PJB Papenstieg (Forstbetriebsbezirk Oberwälder Land)

auf Grundlage des geltenden Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit dem geltenden Landesjagdgesetz NRW sowie den diesbezüglich mitgeltenden Rechtsvorschriften.

(2) Der Verpächter leistet keine Gewähr für die Größe des Jagdbezirkes und die Ergiebigkeit des Jagdausübungsrechtes und schließt jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Jagdnutzung aus.

(3) Beeinträchtigungen der Jagd aus dem Forstbetrieb (einschließlich dem Versuchswesen) und dem Erholungsverkehr begründen keinen Anspruch auf Pachtminderung.

§ 2 Jagdbezirk, Pachtgegenstand

(1) Der Eigenjagdbezirk „*Papenstieg*“ hat eine Größe von insgesamt **106,58 Hektar**.

(2) Lage und Grenze des Jagdbezirkes sind aus der als Bestandteil des Vertrages beigefügten Revierkarte ersichtlich (**Anlage 1**).

(3) Über den Verlauf der Grenzen des Jagdbezirks besteht zwischen Verpächter und Pachtenden Übereinstimmung. Bei Unklarheiten findet ein gemeinsamer Grenzbezug statt.

§ 3 Pachtdauer

(1) Die Pachtzeit beginnt am 01.04.2026 und dauert, sofern kein Kündigungsgrund im Sinn von § 15 vorliegt, 5 Jahre. Sie endet am 31.03.2031.

Die Jagdpachtzeit ist gem. § 9 Abs. 2 LJG-NRW, in Absprache mit der zuständigen Unteren Jagdbehörde auf 5 Jahre herabgesetzt. Begründung hierfür ist die besondere Gefahrengeneignetheit hinsichtlich Wildschäden beim Aufbau klimaresistenter Wälder.

(2) Das Pachtjahr beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet am 31.03. des Folgejahres (Jagdjahr).

(3) Eine einmalige Verlängerung des Pachtvertrages um weitere 5 Jahre ist bei entsprechender Qualifikation des Pachtenden (u. a. Abschusserfüllung, Einhaltung der Jagdregeln, reibungslose Zusammenarbeit mit dem Verpächter) möglich.



§ 4 Pachtpreis

(1) Der Pachtpreis nach **Submission** beträgt pro Jagdjahr _____ € je Hektar

zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer von z.Zt. 19 % = _____ €.

Insgesamt = _____ €

In Worten: _____

(2) Der Pachtpreis in Gesamthöhe von _____ €

ist jährlich im Voraus bis zum 1. April des laufenden Pachtjahres kostenfrei auf das Konto des Landesbetriebes Wald und Holz NRW bei der HELABA, Konto 4 011 912, BLZ 300 500 00, IBAN DE10 3005 0000 0004 0119 12, BIC/SWIFT: WELA DE DD, unter dem Verwendungszweck:
zu zahlen.

(3) Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 v.H. über dem zum Zeitpunkt des Verzugseintritts bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches an den Verpächter zu entrichten, unbeschadet des Rechts des Verpächters einen nachweisbaren höheren Schaden ersetzt zu verlangen.

§ 5 Jagderlaubnisse

(1) Die Erteilung einer entgeltlichen Jagderlaubnis bedarf der Schriftform und der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters. Sie wird im gesetzlich zulässigen Rahmen gestattet.

(2) Die Erteilung einer unentgeltlichen Jagderlaubnis bedarf der Schriftform und ist auf maximal **zwei** Erlaubnisse begrenzt. Sie bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

(3) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pachtenden und dem Verpächter zu unterzeichnen.

(4) Der Verpächter kann aus wichtigem Grund verlangen, dass die Pachtenden eine erteilte Jagderlaubnis innerhalb eines Monats widerrufen oder kündigen.



§ 6

Waldbegang, Waldbauliche Zielsetzung

(1) Verpächter und Pachtenden führen einen jährlichen Waldbegang durch und tauschen sich über die Wildschadenssituation im Jagdbezirk und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf aus.

(2) Das Wildschadensmonitoring (Schälschadenserhebung, Verbissgutachten, Weisergatter) im Forstbetriebsbezirk und die folgenden waldbaulichen Zielsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung der Wildschadenssituation:

a) Die Begründung standortgemäßer, klimaplastischen Mischbestände, die sich ohne wesentliche Schutzmaßnahmen selbst verjüngen, darf durch Verbiss nicht in Frage gestellt werden. Die maximal tragbare Verbissbelastung liegt beim Nadelholz bei 20 % und beim Laubholz bei 15 %. Die Pachtenden verpflichten sich zur Zielerreichung.

Die im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten sollen sich ohne technische Schutzmaßnahmen verjüngen.

b) Das forstliche Produktionsziel darf nicht durch Schälschäden gefährdet werden. Ein maximal tragbarer Wert für eine jährliche Neuschäle liegt bei 1 %. Die Pachtenden verpflichten sich zur Zielerreichung.

(3) Folgende im Jagdbezirk vorkommende Baumarten sind Hauptbaumarten im Sinne von Absatz 2, Buchstabe a):

Rotbuche

§ 7

Verhütung von Jagd- / Wildschaden, Wildschadenersatz

(1) Die Pachtenden verpflichten sich, über die Erfüllung des festgelegten Abschusses einen an den Wald angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand herzustellen und zu erhalten, der die natürliche und künstliche Verjüngung aller im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten ohne Gatter oder anderen mechanischen oder chemischen Schutz ermöglicht und die Entmischung der Baumarten verhindert.

(2) Die Pachtenden sind verpflichtet, in gegatterte Kulturflächen eingedrungenes Schalenwild spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis bzw. Aufforderung unter Beachtung jagdgesetzlicher Bestimmungen zu erlegen, erlegen zu lassen oder herauszudrücken. Kommen die Pachtenden der Aufforderung nicht nach, ist die zuständige Revierleitung des Verpächters ermächtigt, das Wild zu erlegen oder herauszudrücken. Die anfallenden Kosten tragen die Pachtenden.

Die Revierleitung ist auch berechtigt, zur Kontrolle der Kulturgatter auf Wildfreiheit ihren eigenen Jagdhund frei suchen zu lassen.



(3) Gradmesser der Wildschadensverhütung ist die Erfüllung der festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse durch die Pachtenden, sowie der Zustand der Waldvegetation. Verbiss und Schäle einzelner Bäume sind als natürliche Lebensäußerung des Wildes anzusehen. Wildschäden sind erst dann gegeben, wenn durch Zuwachs-, Wert- oder Stabilitätsverluste das Produktions- oder Betriebsziel gefährdet wird. Diese sind unter Verweis auf § 6 (2) a), b) ersichtlich.

Bei Erfüllung der festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse wird auf Wildschadenersatz für die landeseigenen Waldflächen durch den Verpächter verzichtet. Diese Regelung gilt somit **nicht** für angegliederte Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Für sie gilt die Regelung des Bundesjagdgesetzes.

(4) Die Pachtenden haben Wild- und Jagdschaden an landwirtschaftlich genutzten Flächen im Jagdbezirk dem/der selbst bewirtschaftenden Verpächter:in oder unmittelbar dessen/deren Landpächter:in, auch wenn im Verhältnis zwischen dem/der Verpächter:in und dem/der Landpächter:in eine Wild- und Jagdschadenshaftung ausgeschlossen ist, zu ersetzen. Für Wild- und Jagdschaden an mit verpachteten Grundstücken Dritter haften die Pachtenden unmittelbar.

5) Sofern die Pachtenden den Abschussplan (§ 8 (2)) / vereinbarten Abschuss (§ 8 (3)) nicht erfüllen, haben sie dem Verpächter Wildschaden **an allen Hauptbaumarten** im Jagdbezirk in voller Höhe zu ersetzen. Zur Bewertung der Wildschäden einigen sich die Vertragspartner auf folgende Verfahren:

Bewertung von Verbisschäden (inkl. Fege- & Schlagschäden):

- Bewertungskonvention des DFWR ([DFWR-Wildschadenskonvention-12.2021](#))

Bewertung von Schältschäden:

- Bewertungskonvention des DFWR ([DFWR-Wildschadenskonvention-12.2021](#))

Die Kosten für die Durchführung der Bewertung von Verbiss- & Schältschäden tragen die Pachtenden.

§ 8

Abschussplanung und Abschussdurchführung

(1) Die Erfüllung der Abschussvorgabe des Verpächters ist eine der Hauptpflichten der Pachtenden. Die Wilddichte darf die Tragfähigkeit des Lebensraumes nicht überschreiten.

(2) Die Abschusspläne für das abschussplanpflichtige Schalenwild sind von den Pachtenden unter Verwendung der von der unteren Jagdbehörde vorgeschriebenen Vordrucke aufzustellen und dem Verpächter zum 1. März vorzulegen. Ist Einvernehmen über die Höhe der Abschüsse nicht zu erzielen, legt der Verpächter die Höhe der Abschüsse fest und leitet diese zum 1. April an die zuständige untere Jagdbehörde weiter.

(3) **Über die Höhe des jährlichen Abschusses von nicht abschussplanpflichtigen Schalenwildarten schließen die Vertragspartner eine auch in Bezug auf § 7 dieses Vertrages verbindliche Vereinbarung, die die Höhe des Mindestabschusses vorgibt (Anlage 2), ab.** Dieser richtet sich vornehmlich nach dem Zustand der Waldvegetation sowie



den nachhaltigen Abschusszahlen der Vorjahre. Ist Einvernehmen über die Höhe der Abschüsse nicht zu erzielen, legt der Verpächter die Höhe der Abschüsse fest.

(4) Die Pachtenden haben dem Verpächter an einem vorbezeichneten Ort die frisch erlegten Stücke von Schalenwild (einschließlich Schwarzwild) vorzulegen (Körperlicher Nachweis). Nicht vorgelegtes Schalenwild gilt als nicht erlegt.

Vorzeigung in Absprache mit der zuständigen Revierleitung.

(5) Wenn und soweit die Pachtenden den festgesetzten bzw. vereinbarten Abschuss von weiblichem Schalenwild, Kälbern, Kitzen und Lämmern bis zum 30. November nicht wenigstens zu 70% je Wildart erfüllt haben, hat der Verpächter das Recht, die notwendigen Abschüsse durch von ihm Beauftragte vornehmen zu lassen. Hierbei kann der Verpächter die Jagdart frei wählen.

Für diesen Fall verpflichten sich die Pachtenden, den Beauftragten des Verpächters eine unentgeltliche Jagderlaubnis zu erteilen. Für Schalenwild, für das eine mehrjährige Abschussfestsetzung/-vereinbarung gilt, ist der zu erfüllende Abschuss aus dem Anteil je Jagdjahr herzuleiten.

Macht der Verpächter von diesem Recht Gebrauch, haben die Pachtenden als Entgelt für den Aufwand je Stück Schalenwild 200,00 € zu erstatten. Das Wildbret steht den Pachtenden zu, das „Kleine Jägerrecht“ der Erlegerin bzw. dem Erleger.

§ 9

Wildäsungsflächen, Fütterungen, Kirrungen

(1) Vorhandene Wildäsungsflächen, sowie vom Verpächter als notwendig erachtete Flächen für Neuanlagen werden mit Lage und Bezeichnung durch die Revierleitung mitgeteilt.

(2) Wildäsungsflächen dienen der Verbesserung der natürlichen Äsungsgrundlage und zur Vermeidung von Wildschäden. Wildäsungsflächen sind nur in Form von Dauergrünland zulässig. Die Pachtenden sind verpflichtet, die ihnen zur Nutzung überlassenen Wildäsungsflächen als Dauergrünland ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die Anlage von Wildäckern ist nicht gestattet.

(3) Art und Umfang der Notzeitfütterung von Wild und Kirrungen für Schwarzwild ausschließlich in der Hauptjagdzeit sind mit dem Verpächter nach Art und Umfang sowie nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Verpächter abschließend.



§ 10 Forstamtsspezifische Jagdregeln

Aus dem Jagdbetriebskonzept (JBK) des Verpächters gelten für den verpachteten Jagdbezirk folgende Regeln der guten jagdlichen Praxis für die Pachtenden verbindlich:

- a) Orientierung am Bejagungskalender des RFA Hochstift mit vorgegebenen Intervallen (möglichst geringe Störung des Wildes durch Jagddruck) (**Anlage 3**)
- b) Verbindliche Teilnahme an revierübergreifenden Bewegungsjagden
- c) Kirrungsverbot (*derzeit aufgehoben aufgrund der ASP*)
- d) bei Notzeitfütterung ruht die Jagd
- e) Verbot der Fallenjagd
- f) Jagdliche Einrichtungen in offener Holzbauweise
- g) Keine Verwendung von Wildkamas

§ 11 Besondere Auflagen aus dem Naturschutz- und Landschaftsrecht

Die Jagdausübung auf nachstehenden Flächen ist aus landschaftsrechtlichen Gründen derzeit **folgenden** Beschränkungen unterworfen:

Teilbereiche des Jagdbezirk sind FFH-Gebiet und **Naturschutzgebiet (*Anlage 4*)**. Somit gelten auch für die Pachtenden die in der nachfolgenden NSG-Verordnung aufgeführten Verbote und Gebote bzw. Vorgaben der FFH-Richtlinie:

- a) **NSG Buchenwälder zwischen Muehlenberg und Hasselburg**
[Naturschutzgebiete und Nationalpark Eifel in NRW - Fachinformation - Gebietslisten - Naturschutzgebiete gesamt - NSG Buchenwaelder zwischen Muehlenberg und Hasselburg](#)
- b) **FFH-Gebiet Wälder um Beverungen**

§ 12 Jagdliche Einrichtungen, Wegebenutzung

(1) Die Errichtung und Übernahme jagdlicher Einrichtungen ist Sache der Pachtenden und mit dem Verpächter hinsichtlich Anzahl, Standort und Bauweise vor der Errichtung abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Verpächter abschließend. Die Verkehrssicherungspflicht der jagdlichen Einrichtungen obliegt den Pachtenden.

(2) Die Pachtenden haben ihre jagdlichen Einrichtungen am Ende der Pachtzeit zum 31. März aus dem Jagdbezirk zu entfernen. Alle Jagdeinrichtungen gehen nach Ende der Pachtzeit am 1. April unentgeltlich in das Eigentum des Verpächters über, sofern dieser nicht die Beseitigung zum Pachtzeitende gefordert hat. Kommen die Pachtenden der vom Verpächter geforderten Beseitigung nicht fristgerecht nach, kann der Verpächter die Einrichtungen auf Kosten der Pachtenden entfernen lassen.

(3) Der Verpächter gestattet den Pachtenden und dessen Jagdgästen die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr gesperrten Forstwirtschaftswege **im betreffenden Jagdbezirk** zum Zwecke des Jagdbetriebes auf eigene Gefahr und unter Ausschluss von jeglichen
Anlage 4 zur BA Jagd 2015 *Stand 21.06.2023* *Seite | 7 von 10*



Haftungsansprüchen gegen den Verpächter. Die Höchstgeschwindigkeit auf wassergebundenen Wegen liegt bei 30 km/h, bei asphaltierten Wegen bei 50 km/h. Bei der Anlage und Unterhaltung von Wildäsungsflächen und jagdlichen Einrichtungen, beim Wildtransport und Beschicken von Fütterungen in der Notzeit dürfen Rückwege und -gassen benutzt werden. Ein flächenhaftes Befahren bzw. ein Fahren in den Beständen ist untersagt.

§ 13 Jagdhund, Jagdbeauftragter

- (1) Besitzen die Pachtenden keinen brauchbaren Jagdhund, haben sie nachzuweisen, dass ihnen ein solcher Hund eines Dritten jederzeit für Jagdzwecke zur Verfügung steht.
- (2) Befindet sich der gewöhnliche Aufenthaltsort der Pachtenden mehr als 30 Kilometer vom Jagdbezirk entfernt oder stehen die Pachtenden aus sonstigen Gründen nicht regelmäßig zur Verfügung, haben sie eine/n Jahresjagdscheininhaber:in in Reviernähe zu benennen, der/die regelmäßig zur Verfügung steht und aufgrund eines gültigen Jagdscheines im Stande ist, unaufschiebbare Maßnahmen in Abwesenheit der Pachtenden für sie vorzunehmen. Der/Die benannte Jahresjagdscheininhaber:in soll bestätigte/r Jagdaufseher:in sein.

§ 14 Wildfolge, Entsorgung von Verkehrsunfallwild (Schalenwild)

- (1) Soweit der Jagdbezirk an einen Verwaltungsjagdbezirk des Verpächters grenzt, gilt grundsätzlich die gesetzliche Wildfolge nach § 29 LJG –NRW in Verbindung mit § 22 a BJG.
- (2) Ohne Übernahme einer Rechtspflicht obliegt es den Pachtenden im angepachteten Jagdbezirk auf Bundes-, Kreis- und Gemeindestrassen auftretendes Verkehrsunfallwild (ausschließlich Schalenwild) ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 15 Kündigung durch den Verpächter

- (1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag fristlos kündigen, wenn
 - a) Dem/r bzw. einem/r der Pachtenden der Jagdschein nach § § 17, 18 oder 41 BJagdG versagt, eingezogen oder entzogen wird,
 - b) der bzw. ein/e Pächter:in rechtskräftig nach den §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches oder § 38 BJagdG verurteilt ist,
 - c) der bzw. eine Pächter:in wiederholt in grober Weise den gesetzlichen Bestimmungen über die Jagdausübung oder den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt/n,
 - d) die Pachtenden die festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse oder den Abschussplan nicht erfüllt haben,
 - e) die eingetretenen Wildschäden die in § 6 (2) geforderte Obergrenzen überschreiten und keine Aussicht auf Besserung besteht,



- f) die Pachtenden mit ihren Zahlungsverpflichtungen nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug sind,
- g) die Pachtenden oder in deren Auftrag handelnde Dritte trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder gröblich gegen diesen Vertrag verstoßen haben,
- h) wenn sich die Pachtenden ohne zureichende Gründe wiederholt nicht an revierübergreifenden Bewegungsjagden nach § 10 b) dieses Vertrages, beteiligen.

(2) Das Verschulden von Beauftragten, Jagderlaubnisscheininhabern oder Jagdgästen gilt – auch über § 831 BGB hinaus - als eigenes Verschulden der Pachtenden.

(3) Im Falle einer Kündigung haben die Pachtenden dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 16

Mehrheit von Pächtern, Tod des/eines Pächters

(1) Sofern mehrere Pachtenden an diesem Jagdpachtvertrag beteiligt sind, haften diese für alle Leistungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Kündigungsgründe in der Person eines/r Pachtenden berechtigen den Verpächter zur Kündigung gegenüber allen Mitpachtenden. Erlischt der Vertrag mit einem/einer der Pachtenden, so kann der Verpächter innerhalb von drei Monaten, nachdem er von dem Erlösungsgrund Kenntnis erhalten hat, auch den übrigen Mitpachtenden gegenüber zum Ende des Pachtjahres kündigen.

(2) Bei Tod des/der Pachtenden oder eines Mitpachtenden richtet sich die Fortsetzung des Pachtvertrages nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Im Übrigen gilt § 16 LJG-NRW.

§ 17

Schriftform, Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

(1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften. Sollten sich diese ändern, treten sie, soweit unabdingbar, an die Stelle entgegenstehender Vertragsbestimmungen.

(3) Der Jagdpachtvertrag ist von den Pachtenden der zuständigen unteren Jagdbehörde gemäß § 12 BJagdG anzuzeigen. Aus diesem Anlass anfallende Verwaltungskosten gehen zu Lasten der Pachtenden.



**§ 18
Sonstige Vereinbarungen**

Dieser Vertrag wird in x-facher Ausfertigung erstellt. Je eine Ausfertigung erhalten:

- die Pachtenden
- der Verpächter

**§ 19
Anlagen zum Vertrag**

Diesem Vertrag sind beigelegt:

- Anlage Nr. 1: Revierkarte
- Anlage Nr. 2: Mindestabschuss / Abschussvereinbarung für Schalenwild
- Anlage Nr. 3: Bejagungskalender
- Anlage Nr. 4: Karte mit FFH u. NSG Bereich
- Anlage Nr. 5: Verpflichtende Nutzung der Jagdmanagementsoftware REVIERWELT

Für den Verpächter

Für die Pachtenden

Ort, Datum
im Auftrag

Ort, Datum

(Name)

(Name)

(Name)

- Siegel -

Vorstehender Jagdpachtvertrag wurde der unteren Jagdbehörde gemäß § 12 Bundesjagdgesetz angezeigt. Beanstandungen werden nicht / zu folgenden Punkten erhoben:

, den .

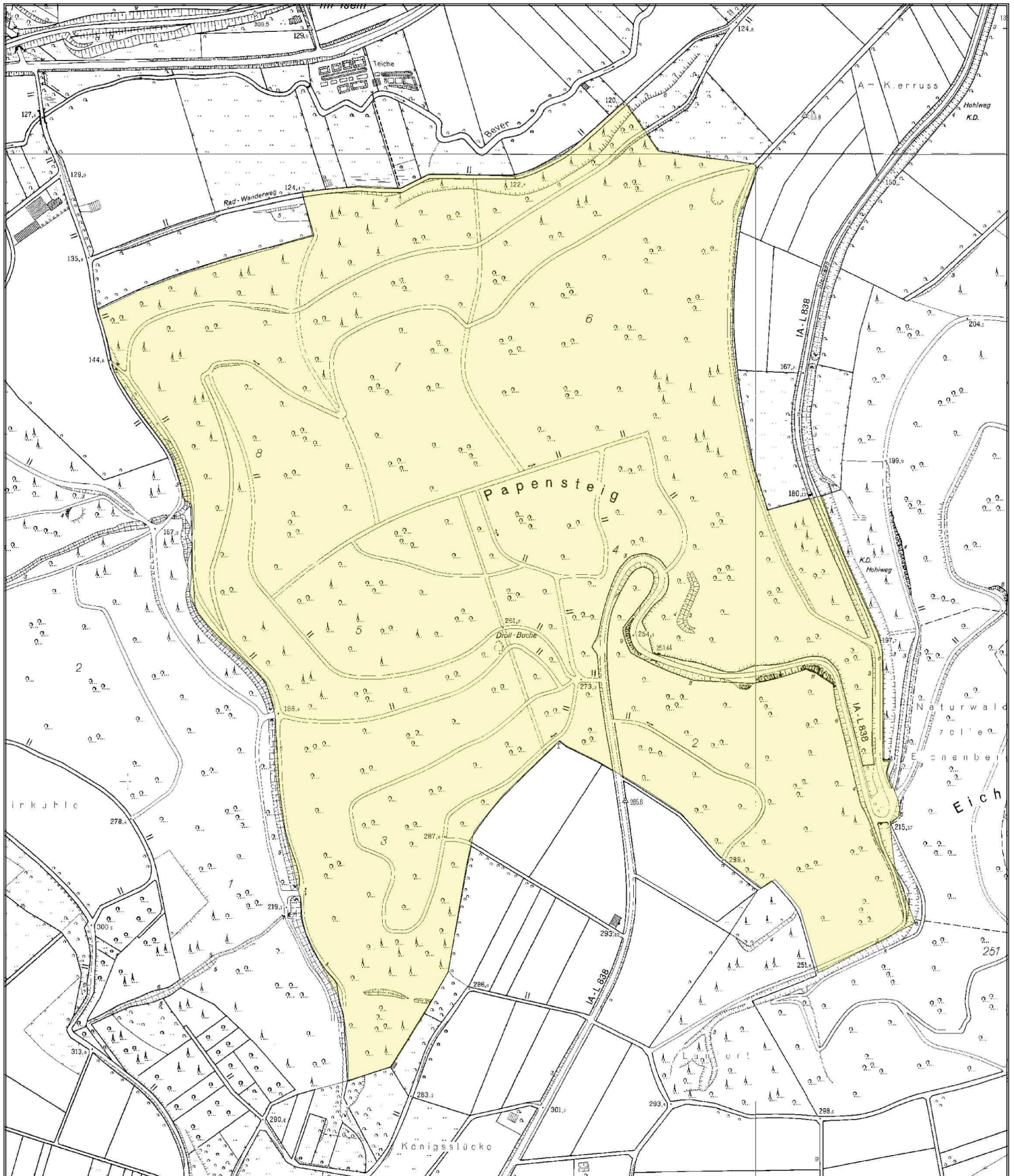
.....
(Unterschrift, Dienstsiegel der unteren Jagdbehörde)



S 366 PJB Papenstieg - JAM ID 1436

amtl. Jagdbezirk "S 366 SJB Papenstieg"

Art: staatlicher verpachteter Eigenjagdbezirk



Bejagungskalender

wald-, wildtier- und tierschutzgerechtes Jagen
Regionalforstamt Hochstift

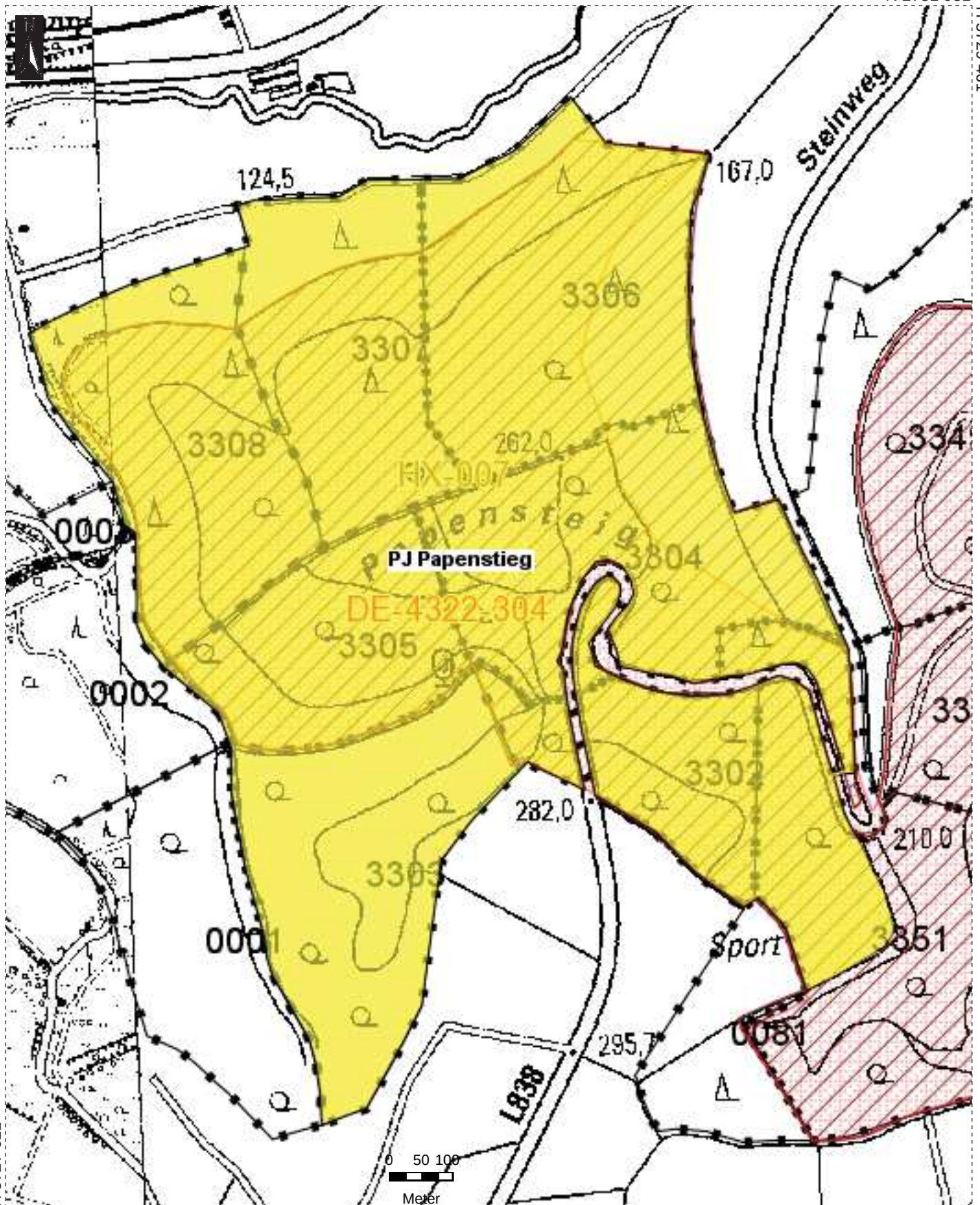
Monat	Verwaltungsjagd in Rotwildeinstandsgebieten	Verwaltungsjagd außerhalb von Rotwildeinstandsgebieten
	<i>Schwarzwildbejagung gemäß Erlass MULNV vom 17.07.2017 (ASP)</i>	<i>Schwarzwildbejagung gemäß Erlass MULNV vom 17.07.2017 (ASP)</i>
April	Rehbock- / Schmalreh verschiedene Intervalle	Rehbock- / Schmalreh verschiedene Intervalle
	vom 01. April	vom 01. April
Mai	Schmalwild (Rot- u. Damwild) verschiedene Intervalle (01. - 31.05.)	
	Rehbock- / Schmalreh in der Peripherie	
Juni	bis Mitte Juni	bis Mitte Juni
	Jagdruhe	Jagdruhe
Juli	Jagdruhe	
	im Kernbereich keine Blattzeitjagd auf Rehböcke	Blattzeit-Intervalljagd auf Rehböcke (von Mitte Juli bis Mitte August)
August	Einzeljagd auf »Kalb & Alttiere« (einschl. Schmalwild & Hirsche der Klasse 3)	Muffelwild
		Jagdruhe
September	keine Kahlwildbejagung in den Brunftgebieten <small>(Kahlwild und Hirsche der Klasse 3 u. 4 nur in der Peripherie der Reviere)</small>	Reviertypische Organisation der Bejagung in Abhängigkeit zu den vorkommenden Schalenwildarten
Oktober	Einzeljagd Kahlwildintervall einschließlich Hirsche der Klasse 3 u. 4	
	Gemeinschaftsjagen u. kurzfristig einberufene, kleine Drückjagen	nach Bedarf Gemeinschaftsjagen u. kurzfristig einberufene, kleine Drückjagen auf Schalenwild
November	einzelne Alttiere u. Schmaltiere vor dem Hundeschnallen, sowie Kälber, Hirsche Klasse 3 und anderes Schalenwild	
Dezember		
	planmäßiges Bejagungsende: 31.12.	planmäßiges Bejagungsende: 31.12.
Januar	Jagdruhe Bejagung von Rotwild / anderes Schalenwild nur in begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel Rückstand bei der Abschussplanerfüllung, Schwarzwildschäden im Feld)	Jagdruhe Bejagung von Schalenwild nur in begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel Rückstand bei der Abschussplanerfüllung, Schwarzwildschäden im Feld)
Februar	Schonzeit	Schonzeit
März	Schonzeit	Schonzeit

Einzeljagd auf qualifizierte Hirsche (Klasse 1 u. 2) während des gesamten Bejagungskorridors - nur soweit sich die Gelegenheit ergibt vom 1. August bis Ende Dezember



R 2731 981

H 5729 461



H 5727 621

R 2730 502

Anlage zum Jagdpachtvertrag – verpflichtende Nutzung der Jagdmanagementsoftware REVIERWELT

Die nachfolgende Regelung ist integraler Bestandteil des Jagdpachtvertrages:

Digitale Revierverwaltung

- (1) Der Pachtende verpflichtet sich, ab dem Jagdjahr 2026/2027 die webbasierte Jagdmanagementsoftware **REVIERWELT** zur digitalen Dokumentation der jagdlichen Aktivitäten im verpachteten Revier einzusetzen.
 - (2) Der Pachtende erfasst insbesondere **Abschussdaten, Streckenlisten**, zeitnah über die Software (Browser oder App).
 - (3) Der Pachtende gewährt dem Verpachtenden über die Freigabefunktion der Software **Lesezugriff** auf die Strecken- und Abschussdaten. Personenbezogene Daten der Erleger werden dabei anonymisiert.
 - (4) Die **Kosten** für Endgeräte und Internetverbindung trägt der Pachtende.
 - (5) Der Pachtende verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben (DSGVO).
 - (6) Der Verpachtende übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der Software und leistet keinen technischen Support.
 - (7) Eine wiederholte oder grobe Verletzung dieser Dokumentationspflicht berechtigt den Verpachtenden nach erfolgloser Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung des Jagdpachtvertrages.
-

Ort, Datum

Pachtende (Unterschrift)

Gebotsabgabe

für den staatlichen Eigenjagdbezirk Papenstieg

im Regionalforstamt Hochstift

Ich versichere, dass ich zum Zeitpunkt des möglichen Beginns des Pachtverhältnisses jagdpachtfähig im Sinne von § 11 Abs. 5 Bundesjagdgesetz und nicht Eigentümer, Pächter oder Mitpächter eines anderen Jagdbezirkes oder Teiljagdbezirkes bin und während der Laufzeit des Pachtvertrages kein Jagdbezirk anpachten bzw. Mitpächter oder Inhaber einer entgeltlichen Erlaubnis in einem weiteren Jagdbezirk werde.

Mir ist bekannt und ich erkenne an, dass

1. Das Mindestgebot **28,00 EURO** je ha (netto) beträgt;
2. als Bieter nur solche Personen zugelassen sind, die jagdpachtfähig sind;
3. als Bieter nur Personen zugelassen sind, deren Hauptwohnsitz in einem Umkreis von max. 50 km zum Jagdbezirk liegt,
4. nur auf maximal 3 Jagdpachtbezirke dieses Regionalforstamtes ein Gebot abgegeben werden darf, wenn mehrere Jagdpachtbezirke ausgeschrieben sind,
5. ohne Angabe von Gründen der Zuschlag nicht auf das Höchstgebot erteilt werden kann. Kriterien des Pachtjagdkonzeptes fließen in die Vergabeentscheidung ein. Die bis zu 3 Erstplatzierten können zu einem persönlichen Gespräch vor der Entscheidung eingeladen werden;
6. das Land ohne Angabe von Gründen die Ausschreibung aufheben kann;
7. unvollständige Angebote, die nicht die erbetenen Erklärungen (vom Bieter ausgefülltes und unterzeichnetes **Formular „Gebotsabgabe“**, vom Bieter ausgefülltes und **unterzeichnetes Jagdpachtvertragsformular (ohne Anlagen zum JPV)**, vom Bieter ausgefülltes und unterzeichnetes Formular **„Vergabebindungen inkl. maschinell ausgefülltem Pachtjagdkonzept“**) enthalten oder bei denen kein eindeutiger Betrag in **Euro/ha** eingesetzt ist, nicht berücksichtigt werden können,
8. eingereichte Unterlagen, die über die in Punkt 9 genannten hinausgehen nicht berücksichtigt werden können.

Ist es vom Bieter versäumt worden, im Pachtvertrag den „Pachtpreis in Gesamthöhe“ neben dem „Pachtpreis in EURO/ha“ einzutragen, so ist der Verpächter ermächtigt, dies auszurechnen und den Betrag einzusetzen. Dies gilt auch, wenn der „Pachtpreis in Gesamthöhe“ angegeben wurde, jedoch der „Pachtpreis in EURO/ha“ fehlt.

Ich habe auch in folgenden anderen Regionalforstämtern des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen auf Jagdbezirke geboten, die zum 01.04.2026 ausgeschrieben sind:

Wird mir der Zuschlag für einen Jagdpachtbezirk erteilt, werden meine übrigen Angebote gegenstandslos.

Mein Angebot beträgt gemäß Eintragung im Jagdpachtvertrag je ha und Jahr

_____ Euro, insgesamt _____ Euro

In Worten: _____

*(Jahrespachtzins **zuzüglich** der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer).*

Mir ist bekannt, dass im Falle der Zuschlagserteilung der von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Jagdpachtvertrag vom Regionalforstamt Hochstift an die zuständige Untere Jagdbehörde zur Erteilung des Anzeigevermerkes gesendet wird. Der Jagdpächter erhält eine Ausfertigung direkt von der Unteren Jagdbehörde zurück. Eventuell anfallende Verwaltungskosten für den Anzeigevermerk gehen zu Lasten des Jagdpächters. Mir ist ferner bekannt, dass die von den Kreisen in der Regel noch zusätzlich erhobene Jagdsteuer vom Pächter alleine zu tragen ist.

An mein Vertragsangebot halte ich mich bis zum Eingang der Entscheidung über mein Gebot durch das Regionalforstamt Hochstift gebunden. Für den Fall der Zuschlagserteilung halte ich mich bis zum Abschluss des Jagdpachtvertrages an mein Gebot gebunden.

Ich bin damit einverstanden, dass das Land Auskünfte über meine Vermögensverhältnisse und meinen Leumund einholt.

Das Anschreiben des Regionalforstamtes zu diesem Formular sowie die mitübersandte Re-
vierbeschreibung, die den in § 2 des Jagdpachtvertrages bezeichneten Jagdpachtbezirk
näher erläutert, habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne die darin enthaltenen
Bestimmungen an.

Name, Vorname

Straße

PLZ und Hauptwohnsitz

Telefonnummer, Mobilnummer und E-Mail-Adresse

Datum

Unterschrift